

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Raisting e.V.“ und hat seinen Sitz in Raisting. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Sportgeräten.
2. Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen.
3. Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung.
4. Pflege der Schützentradition.

Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche und charakterliche Bildung seiner jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen des Vereins.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahme

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Teilnahme am Schießsport kann nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und die von den Vereinsorganen vorgegebenen Erfordernisse eingehalten sind.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
2. Die Beiträge der Mitglieder werden möglichst durch Lastschrifteinzug beglichen. Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer angegebenen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder von sich aus dem Vorstand mitzuteilen. Wird die Mitteilung einer neuen Anschrift oder E-Mail-Adresse versäumt und sind diese dem Verein auch nicht anderweitig bekannt geworden, gelten Schreiben oder E-Mails des Vereins an die bisherige Adresse als zugegangen.
3. Sportliches und faires Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenschützenmeister

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und den Schießsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ehemalige Schützenmeister zu Ehrenschützenmeister erklären.

§ 11 Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kann von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Sparten können von ihren Spartenmitgliedern einen Spartenbeitrag erheben, dessen Höhe von der Spartenversammlung festgelegt.
4. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, die bis 15. November (Austrittsfrist) beim Vorstand eingehen muss. Der Austritt wirkt zum Ende des Geschäftsjahres. Beträge für das laufende Geschäftsjahr bleiben in voller Höhe geschuldet. Nach Ablauf der Austrittsfrist kann ein Austritt erst wieder im nächsten Geschäftsjahr wirksam erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei
 - a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) schwerwiegenden Verstößen gegen die anerkannten sportlichen Regeln,

- c) bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - e) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vorher ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu den ihm genannten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Bei Minderjährigen ist auch den gesetzlichen Vertretern in gleicher Zeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betreffenden Mitglied, bei Minderjährigen vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
6. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Alle dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand herauszugeben. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft. Geleistete Beiträge werden nicht zurückvergütet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.
7. Erscheint es zum Schutze des Vereins oder seiner Mitglieder geboten, kann einem Mitglied durch Beschluss des Vorstandes bereits vor dem Beschluss über den Ausschluss die Teilnahme am Vereinsleben vorläufig untersagt werden. Erscheint eine solche Untersagung geboten, bevor der Vorstand zusammentreten kann, kann sie vom

1. Schützenmeister oder seinen Vertretern getroffen werden. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.

III. Organe

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan wird einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Ladung, unter Angabe der Tagesordnung. Sofern ein Mitglied dem Verein eine E-Mail-Anschrift bekanntgibt und schriftlich zustimmt, dass ihm Mitteilungen auf diesem Wege übermittelt werden, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch durch eine E-Mail mit dem erforderlichen Inhalt erfolgen.
3. Die Ladung eines Mitglieds gilt als ordnungsgemäß, wenn sie fristgerecht an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Anschrift versandt wurde.
4. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - (a) Annahme der Tagesordnung
 - (b) Bericht des Vorstandes
 - (c) Rechenschaftsbericht des Kassiers
 - (d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer

- (e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - (f) Bericht des Sportleiters
 - (g) Bericht des Jugendleiters
 - (h) Ggf. Berichte von Referenten oder Beauftragten des Vorstandes
 - (i) Entlastung des Vorstandes
 - (j) Ggf. Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und/oder der Kassenprüfer
 - (k) Ehrungen
 - (l) Anträge und Wünsche
 - (m) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig und wird von einem der Schützenmeister geleitet.
 6. Alle Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden. Dann wird die Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung bekannt-gegeben. Spätere Anträge werden nur behandelt, wenn der Vorstand zustimmt.
 7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit Vereinsordnungen zu beschließen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Vorstand übertragen.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach den Absätzen 2 und 3 einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) 1. Schützenmeister (1. Vorstand),
 - (b) 2. Schützenmeister (2. Vorstand),
 - (c) Kassier,
 - (d) Schriftführer,
 - (e) Sportleiter,
 - (f) Jugendleiter und
 - (g) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sportes erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen so zu treffen, die es für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
5. Der Vorstand wird vom 1. Schützenmeister, in seiner Vertretung vom 2. Schützenmeister, zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung der Mitglieder kann schriftlich, durch E-Mail oder elektronische Mitteilung erfolgen. Der 1. Schützenmeister leitet die Sitzung, in seiner Vertretung der 2. Schützenmeister. Der Vorstand ist beschlussfähig ab einer Mindestteilnehmerzahl von sechs Vorstandsmitgliedern.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung

1. Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen obliegt dem Wahlleiter. Der Wahlleiter wird durch die Versammlung bestimmt und darf nicht für ein Amt kandidieren.
2. Bei einer Wahl kann jedes volljähriges Mitglied seine Kandidatur erklären. Bei einem Wahlvorschlag können nur die volljährigen Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Der Wahlleiter nimmt die einzelnen Kandidaturen und Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt.
3. Jedes Mitglied ab 14 Jahren hat bei einer Wahl oder Abstimmung eine Stimme. Bei der Wahl des Jugendleiters hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 18 Wahlen durch den Vorstand

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode von 3 Jahren aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch zum Amtsnachfolger des Ausgeschiedenen wählen. Die Wahl gilt für die restliche Dauer der Amtsperiode des

Ausgeschiedenen. Das Amt des Betreffenden endet jedoch, falls die Mitgliederversammlung vorher ein anderes Mitglied mit dem Amt betraut.

2. Eine kommissarische Wahl kann auch für mehr als ein Mitglied des Vorstandes bis zu maximal drei Mitgliedern durchgeführt werden, jedoch nicht, wenn alle drei Schützenmeister ausscheiden. Sonst ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 19 Sparten

1. Für im Verein betriebene Disziplinen nach dem Disziplinschlüssel des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes Sparten gegründet werden. Eine Sparte kann dabei auch mehrere Disziplinen umfassen. Die Sparten sind rechtlich unselbstständig und können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Sparte wird durch einen Referenten und den Spartenkassier geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand hat das Recht, an allen Versammlungen der Sparte teilzunehmen.
3. Die in Punkt 2 genannten Ämter werden von der Spartenversammlung gewählt.
4. Die Sparten können allein im Rahmen ihres laufenden Geschäftsbetriebs über eine eigene Spartenkasse verfügen.
5. Die Spartenleiter haben dem Vorstand jährlich, spätestens bis zum 28.02. eines jeden Jahres, einen durch die Kassenprüfer geprüften Kassenbericht über die Spartenkasse vorzulegen.
6. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, den jeweiligen Sparten die wirtschaftliche Verfügungsbefugnis über die Spartenkasse zu entziehen. Diese geht dann auf den Vorstand über. Gleichzeitig ist der Vorstand auch

berechtigt, die Verfügungsbefugnis an die jeweilige Sparte wieder zu erteilen, gegebenenfalls verbunden mit Auflagen.

§ 20 Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Der Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Gibt sich die Schützenjugend eine Jugendordnung, führt und verwaltet sich die Jugend selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 21 Protokoll

1. Über Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.
2. Über Wahlen durch die Mitgliederversammlung wird ein gesondertes Protokoll geführt, das vom Wahlleiter (§ 14 Absatz 10) und vom Protokollführer zu unterzeichnen und als

Anlage zum Protokoll über die Mitgliederversammlung zu nehmen ist. Bei Wahlen sind für jedes Amt das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung und die Erklärungen über die Annahme der Wahl anzugeben.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Raisting, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vereinsfahne, Schützenketten und Vereinspokale dürfen nicht veräußert werden, sondern werden der Gemeinde Raisting zur Aufbewahrung übergeben.